

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 11. Dezember 2012 — Europäische Kommission/Königreich Spanien**(Rechtssache C-610/10) <sup>(1)</sup>**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Staatliche Beihilfen — Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird — Einrede der Unzulässigkeit — Art. 228 Abs. 2 EG und 260 Abs. 2 AEUV — Nichtdurchführung — Finanzielle Sanktionen)**

(2013/C 38/03)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky und C. Urraca Caviedes)

Beklagter: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: N. Díaz Abad)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, D. Hadroušek und J. Ocková)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 260 AEUV — Nichtdurchführung des Urteils des Gerichtshofs vom 2. Juli 2002 in der Rechtssache C-499/99 (Slg. 2002, I-6031) — Antrag auf Festsetzung eines Zwangsgelds

**Tenor**

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen, dass es bei Ablauf der Frist, die in dem ergänzenden Mahnschreiben gesetzt worden war, das die Europäische Kommission gemäß Art. 260 Abs. 2 AEUV am 18. März 2010 versandt hatte, nicht alle Maßnahmen getroffen hatte, die sich aus dem Urteil vom 2. Juli 2002, Kommission/Spanien (C-499/99), ergeben, das sich insbesondere auf die Rückforderung der mit der Entscheidung 91/1/EWG der Kommission vom 20. Dezember 1989 über Beihilfen der Zentralregierung und einiger autonomer Regierungen Spaniens für MAGEFESA, Hersteller von Haushaltsartikeln aus rostfreiem Stahl und kleinen Elektrogeräten, für rechtswidrig und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärten Beihilfen von der Industrias Domésticas, S.A., bezieht.

2. Das Königreich Spanien wird verurteilt, an die Europäische Kommission auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Union“ ein Zwangsgeld in Höhe von 50 000 Euro für jeden Tag des Verzugs bei der Durchführung der Maßnahmen zu zahlen, die erforderlich sind, um dem Urteil Kommission/Spanien nachzukommen, und zwar ab der Verkündung des vorliegenden Urteils bis zur Durchführung des angeführten Urteils Kommission/Spanien.

3. Das Königreich Spanien wird verurteilt, an die Europäische Kommission auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Union“ einen Pauschalbetrag von 20 Mio. Euro zu zahlen.

4. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

5. Die Tschechische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 72 vom 5.3.2011.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 13. Dezember 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy we Wrocławiu — Polen) — Iwona Szyrocka/Siger Technologie GmbH**(Rechtssache C-215/11) <sup>(1)</sup>**(Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 — Europäisches Mahnverfahren — Antrag auf Erlass eines Zahlungsbefehls, der nicht die nach den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen formellen Voraussetzungen erfüllt — Erschöpfender Charakter der Voraussetzungen, die der Antrag erfüllen muss — Möglichkeit, die bis zur Begleichung der Hauptforderung auflaufenden Zinsen zu verlangen)**

(2013/C 38/04)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Sąd Okręgowy we Wrocławiu

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Iwona Szyrocka